

# RS OGH 1995/9/19 4Ob73/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1995

## Norm

ÄrzteG §25 Abs1

RL "Arzt und Öffentlichkeit" der Österreichischen Ärztekammer Art6

UWG §18

## Rechtssatz

Die dem Arzt in Art 6 der Richtlinie auferlegte Verpflichtung, in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, daß standeswidrige Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt, ist in gesetzeskonformer Weise dahin auszulegen, daß der Arzt für eine standeswidrige Werbung durch Dritte einzustehen hat, wenn er eine - zumutbare - rechtliche Möglichkeit, die Werbung zu verhindern, nicht genützt hat. Art 6 der Richtlinie legt daher nichts anderes fest, als nach § 18 UWG ohnedies gilt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 73/95

Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 73/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089507

## Dokumentnummer

JJR\_19950919\_OGH0002\_0040OB00073\_9500000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)